

Neuruppin, den 06.06.2017

In der Registersache **PS Bauschutt GmbH**  
Reetzer Chaussee 1  
19348 Perleberg OT Groß Buchholz  
Vormals: Deponie Luggendorf GmbH

erfolgte unter Aktenzeichen HRB 11059 NP mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

2

2.a) Firma

PS Bauschutt GmbH.

2.c) Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art, insbesondere auf dem Gebiet Luggendorf, vorrangig Entsorgung von Bauabfällen und Böden, Deponiebetrieb einschließlich der Deponienachsorge, der Natur- und Landschaftspflege, um hierdurch eine dem Allgemeinwohl dienende umweltverträgliche, zuverlässige, flächendeckende und kostenbewusste Abfallentsorgung zu gewährleisten, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.05.2017 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1 (Firma und Sitz) und § 2 (Gegenstand des Unternehmens).

7.a) Tag der Eintragung

06.06.2017

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in **private** Register kurz nach Veröffentlichung der hier erfolgten Eintragung. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind der gerichtlichen Kostenrechnung nachempfunden.

Teilweise werden diese Rechnungen sogar gefälscht und sind bis auf die Kontoverbindung identisch mit der hier zu erstellenden Rechnung.

**Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister.**

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.

**Anfallende Kosten sind nur auf das Konto der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- (BLZ: 300 500 00 bei der Heleba, KontoNr: 7110 404 006, BIC: WELADEDXXX, IBAN: DE63 3005 0000 7110 4040 06) zu zahlen.**

UR. Nr. 175 für 2015 B

**Verhandelt**  
zu Wittenberge

am elften Februar zweitausendfünfzehn

- 11.02.2015 -

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

**Birgit Brückner**

mit dem Amtssitz in Wittenberge

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 19322 Wittenberge, Am Steintor 3:

1. Herr Steffen Schmelzer,  
geboren am 25.12.1969,  
wohnhaft Kirschblütenstraße 27b, 19357 Karstädt, OT Laaslich,
2. Herr Markus Plikat,  
geboren am 24.09.1970,  
wohnhaft Parkstraße 110, 19322 Wittenberge,

beide der Notarin von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

I.

Die Erschienenen errichten unter der Firma

**Deponie Luggendorf GmbH**

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 19348 Perleberg,

und stellen dazu den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag fest, auf den Bezug genommen und verwiesen wird und der zum Bestandteil der Urkunde gemacht wird.

## II.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen wird durch die Gesellschafter eine

### **Gesellschafterversammlung**

der neu gegründeten Gesellschaft abgehalten und Folgendes einstimmig beschlossen:

Zu Geschäftsführern werden hiermit bestellt:

1. Herr Steffen Schmelzer, geboren am 25.12.1969, wohnhaft Kirschblütenstraße 27b, 19357 Karstädt, OT Laaslich,
2. Herr Markus Plikat, geboren am 24.09.1970, wohnhaft Parkstraße 110, 19322 Wittenberge.

Herr Steffen Schmelzer, Herr Markus Plikat vertreten die Gesellschaft stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet:  
Reetzer Chaussee 1, 19348 Perleberg OT Groß Buchholz

## III.

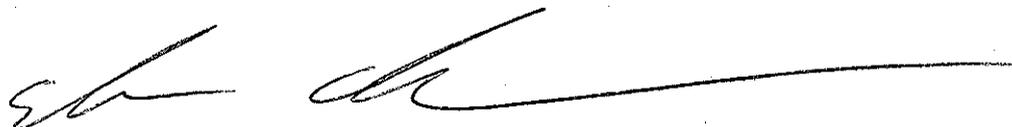
Die Erschienenen wurden von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen Handelnden haften persönlich gem. § 11 GmbH-Gesetz,
- Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister als GmbH,
- Die Gesellschafter haften in der Vor-GmbH für eingetretene Verluste im Innenverhältnis gegenüber der GmbH unbeschränkt,
- Falsche Angaben der Gesellschafter und Geschäftsführer begründen eine Schadensersatzpflicht gem. § 9 a GmbH-Gesetz und können gem. § 82 GmbH-Gesetz strafbar sein,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung und müssen zum Handelsregister angemeldet werden,
- Bareinlagen können nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung zur endgültigen Verfügung der Geschäftsführer erbracht werden,
- Der Gesellschafter kann in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein, insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft.

Die Notarin hat weiter darauf hingewiesen, dass der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand u.U. einer Genehmigung aus öffentlich rechtlichen Normen bedarf. Die Notarin und das Handelsregister prüfen nicht, ob der Unternehmensgegenstand genehmigungsbedürftig ist oder nicht. Der Unternehmer macht sich jedoch einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wenn er Geschäfte betreibt, die genehmigungsbedürftig sind und die Genehmigung nicht erteilt wurde.

Wir bevollmächtigen die amtierende Notarin - für alle Beteiligten zugleich handelnd -, alle zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen oder Handelsregisteranmeldungen zu tätigen.

Die vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.



*Umsch. PA*  
*Notar, Katarina*

**Anlage zur notariellen Urkunde vom 11. Februar 2015  
Nr. 175 der Urk.rolle für 2015 der Notarin Birgit Brückner, Wittenberge**

**Gesellschaftsvertrag**

**§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet "Deponie Luggendorf GmbH".
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Perleberg

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Deponie Luggendorf einschließlich der Deponienachsorge, der Natur- und Landschaftspflege, um hierdurch eine dem Allgemeinwohl dienende umweltverträgliche, zuverlässige, flächendeckende und kostenbewusste Abfallentsorgung zu gewährleisten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen.
3. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen sowie Verträge mit Dritten schließen, die den Gesellschaftszweck fördern, und sich bei der Aufgabewahrnehmung aller Formen der interkommunalen Zusammenarbeit bedienen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen, ihre Geschäfte zu führen oder gleichartige Unternehmen zu erwerben.
5. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

**§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Hiervon übernehmen:

a) Herr Steffen Schmelzer einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1),

b) Herr Markus Plikat einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 % sofort vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung die Einforderung beschließt.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Sie besteht auf unbestimmte Zeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

#### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer können von dem Verbot des § 181 BGB befreit werden.
4. Vorstehendes gilt für Liquidatoren entsprechend.

## § 6 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.  
Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird, der bzw. die mindestens über 5 v. H. des Stammkapitals verfügen.
2. Die Einberufung obliegt der Geschäftsführung, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung zu erfolgen. Für die Berechnung der Einladungsfrist rechnen der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mit.
3. Jede Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100% des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind.  
  
Liegt danach eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich, spätestens auf einen Termin innerhalb von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung (Absatz 2) ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Deren Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären.
7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,- Euro Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden.

### **§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie – erforderlichenfalls – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.

Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitgesichtspunkte zu berücksichtigen.

2. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
3. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend der Nennwerte ihrer Geschäftsanteile zu, soweit sie nicht unter Zustimmung der Betroffenen etwas anderes beschließen.

### **§ 9 Abtretung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

1. Innerhalb der Gesellschafter sind Geschäftsanteile ohne Genehmigung der Gesellschaft jederzeit veräußerbar. Jede Veräußerung ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Belastung eines Geschäftsanteils zugunsten eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung durch die Gesellschaft.
2. Zur ganzen oder teilweisen Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) eines Geschäftsanteils an Dritte ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
3. Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

Macht ein Gesellschafter hiervon nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Verkaufes durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.

4. Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile auf volle Euro lauten.

### **§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn
  - a) der Gesellschafter zustimmt oder die Einziehung verlangt,
  - b) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - c) ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist,
  - d) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten aufgehoben worden ist,
  - e) im Falle des § 11 Ziffer 3.
2. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch die Übertragung des Geschäftsanteiles auf einen von ihr bestimmten Erwerber anordnen.
3. Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Übertragung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Auf das Entgelt für den Anteil findet § 12 dieses Vertrages Anwendung.
5. Mit der Einziehung des Geschäftsanteils ist die Summe der Nennbeträge der bestehenden Geschäftsanteile entweder durch eine nominelle Aufstockung anzupassen, so dass in der Addition dieser Geschäftsanteile die Kennziffer des Stammkapitals erreicht wird, oder mit der Einziehung ist - soweit zulässig - eine entsprechende Kapitalherabsetzung zu beschließen oder es ist ein neuer Geschäftsanteil zu bilden.

### **§ 11 Erbfolge**

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
2. Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

3. Falls ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern beerbt wird, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt gem. § 12 dieses Vertrages eingezogen werden, ohne dass es für die Einziehung der Zustimmung der Erben des verstorbenen Gesellschafters bedarf.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten oder, sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbH-Gesetz vorliegen, an die Gesellschaft selbst abgetreten werden.

### **§ 12 Bewertung**

1. Im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Ausscheidens aus wichtigem Grund und bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil 50 % und in allen übrigen Fällen 100 % des nach Abs. 2 und 3 zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.
2. Zur Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen.
3. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Wird über die Person des als Schiedsgutachter - nicht als Schiedsrichter - tätig werdenden Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt. Die Kosten des Gutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

4. Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruchs nicht statt.
5. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.
6. Der ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. bei Tod des Gesellschafters den Erben in zehn gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens.  
  
Ist der Wert am ersten Zahlungstag noch nicht ermittelbar, so sind dem Gesellschafter zunächst 60 % des Anteilsnennbetrages auszuführen.
7. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

### **§ 13 Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.
2. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschafter ganz oder geteilt auf die übrigen Gesellschafter oder an die von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen. Die Bewertung des Geschäftsanteils erfolgt nach § 12 Abs. 1 dieses Vertrages.

### **§ 14 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 15 Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütungen von vorbereitenden Beratungstätigkeiten) bis zur Höhe von 2.500,00 Euro gehen zu Lasten der Gesellschaft.

### **§ 16 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreit werden.

In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

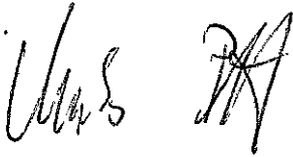
### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

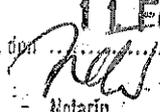
In einem solchem Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig.

Wittenberge, d. 11. Februar 2015



Vorstehende Fotokopie stimmt mit der  
Umschrift wörtlich überein, was ich hiermit  
beglaubige.

11 Feb. 2015  
Wittenberge, den .....  
  
Notarin

**Angaben zum Eigentümer und den betroffenen Flurstücken (soweit betroffen):**

<b>Grundbuchbezirk Groß Pankow Blatt 534:</b>	
<b>Aktuelle Eigentümer:</b>	Deponie Luggendorf GmbH
<b>Bisherige Eigentümer:</b>	Schmidt, Martin Schmidt, Helga, geb. Koppitz
<b>Flurstücke:</b>	Groß Pankow Flur 5 Flurstück 95, 172, 173, 174, 175, 176, 185/1

**Eintragungsbekanntmachung**

<b>Erste Abteilung (Spalten 1 bis 4)</b>		<b>Groß Pankow 534</b>	
<b>LNrE</b>	<b>Eigentümer</b>	<b>LNrG</b>	<b>Grundlage der Eintragung</b>
5	Deponie Luggendorf GmbH, Perleberg OT Groß Buchholz	1,2,3,4 ,5,6,7	Auflassung vom 13.04.2015 (UR- Nr. T 590/2015, Notar Dirk Tast in Plau am See); einge- tragen am 27.05.2016.  Oldenburg

<b>Zweite Abteilung (Spalten 6 bis 7)</b>		<b>Groß Pankow 534</b>	
<b>LNr1</b>	<b>Löschungen</b>		
2	Gelöscht am 27.05.2016.  Oldenburg		
4	Gelöscht am 27.05.2016.  Oldenburg		

<b>Dritte Abteilung (Spalten 8 bis 10)</b>		<b>Groß Pankow 534</b>	
<b>LNr1</b>	<b>Betrag</b>	<b>Löschungen</b>	
1	1.150.000,00 EUR	Hier gelöscht am 27.05.2016.  Oldenburg	

**Ende der Eintragungsbekanntmachung**